

A 8/5-K-4988/1996-167

Graz, 14. April 2005
König

Fachhochschulen
Vermietung der von der Stadt Graz für
Zwecke der Fachhochschulen gemieteten
Liegenschaften und Liegenschaftsteile -
Alte Poststraße 147, 149, 150a, 152,
Eggenberger Allee 7, 9
an die FH-Standort Graz Entwicklungs GmbH
ab Gründung der GmbH auf unbestimmte Zeit
Überbindung aller bestehenden Untermietverhältnisse
Antrag auf Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- u.
Liegenschaftsausschuss
Berichterstatter:

.....

An den

Gemeinderat

Die Stadt Graz hat in den Jahren 1997 bis 2004 insgesamt Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von ca. 42.500 m² und diversen Freiflächen für Zwecke der Fachhochschule auf den Liegenschaften Alte Poststraße 149, Alte Poststraße 147/Eggenberger Straße 63, Alte Poststraße 150a, Alte Poststraße 152 und Eggenberger Allee 7 und 9 angemietet.

Die Stadt Graz gründet nunmehr die FH-Standort Graz Entwicklungs GmbH, um den Fachhochschul-Standort optimal zu entwickeln und langfristig zu sichern. Um eine Abwicklung aus einer Hand zu gewährleisten, sollen daher die oben angeführten Liegenschaften, die bisher schon für Fachhochschulzwecke verwendet wurden, an die neue Gesellschaft untervermietet werden, damit diese über die Raumkapazitäten frei verfügen kann und diese in jenem Umfang nutzen kann, wie die Stadt bisher selbst aufgrund der Hauptmietverträge dazu berechtigt war.

Als Untermietzins wird ein Pauschalbetrag von € 800.000 netto jährlich festgesetzt, dieser Betrag deckt zumindest die Betriebskosten unter analoger Anwendung der §§ 21-24 MRG. Die Hauptmiet- und Instandhaltungskosten trägt weiterhin die Stadt.

Aufgrund dieser Darlegungen wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 stellt der Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Untervermietung der von der Stadt Graz gemieteten Liegenschaften und Liegenschaftsteile an die FH-Standort Graz Entwicklungs GmbH wird ab Gründung

der Gesellschaft zu den Konditionen des beiliegenden Mietvertragsentwurfes zugestimmt.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine vorzeitige Auflösung kann gemäß § 1118 ABGB erfolgen oder wenn die Grundsätze der Fachhochschulförderung geändert werden. Eine Teilauflösung unter Anpassung des Untermietzinses kann durch die Stadt erfolgen, wenn aus welchen Gründen und von wem auch immer, einer der Hauptmietverträge der Stadt Graz beendet wird.

Der Untermietzins beträgt pauschal € 800.000 netto zuzüglich Umsatzsteuer jährlich und ist in monatlichen Teilbeträgen zahlbar. Der Untermietzins ist jährlich wertgesichert mit dem VPI 2000. Sollten die Betriebskosten gem. §§ 21-24 MRG jemals den Pauschalzins übersteigen, ist die Vermieterin berechtigt, für das abgelaufene Jahr die Betriebskostenabrechnung zu legen und die nicht gedeckten Kosten nachzufordern. Die Hauptmietzinse und Instandhaltungskosten trägt weiterhin die Stadt.

Die Bearbeiterin

Der Abteilungsvorstand der A 8/5

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am

..... vorstehenden Antrag der A 8/5 vorberaten:

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Der Ausschuss lehnte diesen Antrag ab.

Der Ausschuss beschloß folgenden Antrag:

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: